

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Hamm/Lippstadt, den 30. April 2018

Seite 39

Nr. 13

## Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 25.04.2018

Aufgrund des § 56 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit § 1 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.12. 2010, zuletzt geändert am 30.04.2018 (AM Nr. 12/2018), hat die Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt folgende Fachschaftsrahmenordnung beschlossen:

### Inhalt

- § 1 Bestimmung und Stellung der Fachschaften
- § 2 Fachschaftsordnung
- § 3 Aufgaben der Fachschaft
- § 4 Rechte der Fachschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe der Fachschaft
- § 7 Fachschaftsvollversammlung
- § 8 Fachschaftsausschuss
- § 9 Verfahrensgrundsätze im Fachschaftsausschuss
- § 10 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsausschusses
- § 11 Auflösung des Fachschaftsausschusses
- § 12 Grundzüge der Fachschaftswahlen
- § 13 Abwahl des Fachschaftsausschusses
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### § 1 Bestimmung und Stellung der Fachschaften

Die Studierendenschaft ist gemäß § 1 der Satzung der Studierendenschaft in Fachschaften gegliedert.

### § 2 Fachschaftsordnung

- (1) Die Fachschaft gibt sich nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung. Die Fachschaftsordnung wird vom Fachschaftsausschuss erarbeitet und durch die Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.
- (2) Die Fachschaftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Aufgaben und Verfahren der Organe der Fachschaft.
- (3) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen sind dem oder der Vorsitzenden des AStA und dem Referat für politische und gesellschaftliche Bildung des AStA zur Kenntnis zu bringen. § 55 Absatz 3 des Hochschulgesetzes NRW gilt entsprechend. Sie werden in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.

### § 3 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 53 Absatz 2 des Hochschulgesetzes NRW auf Fachbereichsebene wahr. Diese Liste ist abschließend.
- (2) Diese Aufgaben beinhalten insbesondere:
  - die Betreuung der Studierenden in der Studieneingangsphase,
  - die Zusammenarbeit mit den anderen Fachschaften der Hochschule und die Pflege der Interdisziplinarität.

- Förderung der Beziehung der Mitglieder innerhalb der Fachschaft

- (3) Die Fachschaftsordnung kann weitere Aufgaben festlegen. Diese müssen sich aus den Aufgaben in Absatz 1 erschließen.

### § 4 Rechte der Fachschaft

- (1) Die Fachschaften erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Die Höhe der Zuweisung wird jährlich durch das Studierendenparlament beschlossen. Die Auszahlung der Selbstbewirtschaftungsmittel ist abhängig von der Teilnahme der Kassenwartin oder des Kassenswarts und ihrer oder seiner Stellvertretung an einer Finanzschulung durch das Finanzreferat des AStA, sowie der Einhaltung der Vorgaben der Finanzordnung und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des AStA. Zudem ist für die Auszahlung der Mittel das Vorliegen einer In Kraft gesetzten Fachschaftsordnung erforderlich.
- (2) Dem Fachschaftsausschuss wird das Recht eingeräumt, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Beschaffungen im Wert bis zu 500,00 € zu tätigen. Die Verträge werden auf „AStA Hochschule Hamm-Lippstadt, Name der Fachschaft“ ausgestellt und von den Kassenwartin oder Kassenswarts unterzeichnet. Weitergehende Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Finanzreferenten des AStA.
- (3) Die Fachschaft hat die Verfügungsgewalt über die für die Fachschaft eingerichteten Konten unter Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.
- (4) Die Vorsitzenden des Fachschaftsausschusses und der Kassenswart bzw die Kassenwartin sind für die ordnungsgemäße Verwendung der der Fachschaft zugewiesenen Mittel und einen ausgeglichenen Haushalt verantwortlich.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft gemäß § 27 der Satzung der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsausschuss. Das passive Wahlrecht zu Ämtern in der Fachschaft kann durch diese Ordnung, die Finanzordnung und die Fachschaftsordnung eingeschränkt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind unverzüglich zu beantworten.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft und der Vorstand des AStA sowie das Referat für politische und gesellschaftliche Bildung hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die

Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft im Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule Hamm-Lippstadt erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht so weit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten. Die Fachschaftsordnung kann weitere Rechte für die Mitglieder der Fachschaft vorsehen.

## § 6 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
  - die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) als oberstes beschlussfassendes Organ,
  - der Fachschaftsausschuss (FSA).
- (2) Die Fachschaftsordnung kann weitere beratende Gremien vorsehen (z. B. Studiengangssprecher). Die Rechte, Pflichten und Zusammensetzung sind in der Fachschaftsordnung zu regeln.

## § 7 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft und das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Ihre Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat bindend.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
  - in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
  - Erstellen und Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß § 2 zu beschließen,
  - die Finanzführung des Fachschaftsausschusses zu kontrollieren,
  - über die Entlastung des Fachschaftsausschusses zu beschließen.
 Weitere Aufgaben kann die Fachschaftsordnung vorsehen.
- (3) Der Fachschaftsausschuss muss die Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal im Semester einberufen und wenn sie von mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft unter Angabe eines Anliegens oder einer Abstimmungsfrage schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung ist 14 Tage unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch Aushang öffentlich zu laden.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht geladen worden ist.
- (6) Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, sofern diese anwendbar ist.
- (7) Der Fachschaftsausschuss ist für die Erfassung der Anwesenheit, die Durchführung und die Ausfertigung des Protokolls verantwortlich.

## § 8 Fachschaftsausschuss

- (1) Der Fachschaftsausschuss vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der

Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr rechnungspflichtig.

- (2) Seine Aufgaben neben den Aufgaben der Fachschaft sind:
  - Wahl und Abwahl des oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertretung,
  - Wahl und Abwahl der weiteren Ämter im Fachschaftsausschuss,
  - Bewirtschaftung und Kontrolle der Finanzen der Fachschaft,
  - Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem AStA,
  - Erstellung der Fachschaftsordnung und etwaiger Änderungen.
- (3) Der Fachschaftsausschuss wird nach der Durchführung der Wahlen durch das jeweilige Mitglied des Wahlausschusses zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsausschusses gehören diesem für die Dauer eines Jahres an. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Fachschaftsausschuss hat bei bis zu 200 Studierenden fünf Sitze, bei bis zu 400 Studierenden sieben Sitze, bei bis zu sechshundert Studierenden neun Sitze und ab 600 Studierenden elf Sitze. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere die Sitzungsorganisation und die Aufgabenverteilung im Fachschaftsausschuss. Sie oder er vertritt die Fachschaft gegenüber dem AStA und der Hochschule.
- (6) Der Fachschaftsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Kassenwartin oder einen Kassenwart und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Kassenwarte sind für eine vollständige Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich. Die Kassenwartin oder der Kassenwart der Fachschaft ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende und bewirtschaftet die Finanzen der Fachschaft. Sie oder er vertritt die Fachschaft in allen finanziellen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und im Rahmen des § 56 Absatz 2 HG NRW. Die Kassenwartin und Kassenwarte sind zur Teilnahme an der Finanzschulung des AStA verpflichtet. Die Schulung ist legislaturübergreifend und muss nicht wiederholt werden. Weitere Verpflichtungen regelt die Finanzordnung.
- (7) Die Abwahl des Fachschaftsausschusses ist nur gemäß § 14 zulässig.
- (8) Der Fachschaftsausschuss verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgaben der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Ordnungen der Studierendenschaft und der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO). Der Fachschaftsausschuss ist für den Haushalt der Fachschaft verantwortlich. Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- (9) Der Fachschaftsausschuss übt in seinen Räumen Hausrecht aus.
- (10) Die Fachschaftsordnung trifft Regelungen zu den weiteren Ämtern im Fachschaftsausschuss und deren Aufgaben.

### § 9 Verfahrensgrundsätze im Fachschaftsausschuss

- (1) Der Fachschaftsausschuss tagt öffentlich. Die Protokolle sind in der Beschlussdatenbank der Studierendenschaft zu veröffentlichen.
- (2) Der Fachschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 v. H. der gewählten Mitglieder anwesend sind und fristgerecht geladen oder der beschlossene Sitzungsturnus eingehalten wurde. Jedes gewählte Mitglied des Fachschaftsausschusses hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Mehrheit der gewählten Mitglieder. Beschlüsse des Fachschaftsausschusses können per Beschluss des AStA-Vorstands im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 55 Absatz 3 HG NRW aufgehoben werden. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:
- einfache Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind,
  - absolute Mehrheit, die mit den Stimmen der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschaftsausschusses gegeben ist,
  - Zwei-Drittel-Mehrheit, die mit Stimmen von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Fachschaftsausschusses gegeben ist.
- (4) Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen bedarf es einer absoluten Mehrheit, wenn der Ursprungsbeschluss mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde bzw. einer Zwei-Drittel-Mehrheit, wenn der Ursprungsbeschluss mit absoluter Mehrheit beschlossen wurde. Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen aus zurückliegenden Wahlperioden ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ausreichend. Fachschaftsrahmenordnung, Ausgaben, Aufträge und Verträge im Namen und für Rechnung der Fachschaft bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kassenwartin oder des Kassenwarts. Sieht er angezeigte Ausgaben als nicht notwendig oder mit den Aufgaben der Studierendenschaft als nicht vereinbar an, so kann er Unterlassung verlangen. Dies ist zu begründen.
- (5) Hält die Kassenwartin oder der Kassenwart durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Fachschaftsausschusses finanzielle oder wirtschaftliche Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass der Fachschaftsausschuss unter Beachtung der Auffassung der Kassenwartin oder des Kassenwarts erneut über die Angelegenheit berät und beschließt. Dies ist unverzüglich durch die Kassenwartin oder den Kassenwart schriftlich an die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten und den Vorstand des AStA mitzuteilen. Das Verlangen hat

aufschiebende Wirkung. Ein erneuter Beschluss bedarf einer absoluten Mehrheit.

- (6) Bei den Sitzungen des Fachschaftsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist nach Annahme durch den Fachschaftsausschuss von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die oder der Vorsitzende ist für die Ausfertigung und die Annahme des Protokolls verantwortlich. Die Aufbewahrungsfrist für Protokolle und relevante Dokumente beträgt zehn Jahre.
- (7) Der Fachschaftsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit eine Fachschaft sich keine Geschäftsordnung gegeben hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.
- (8) Die Fachschaftsordnung trifft Regelungen zum Sitzungsturnus, der Ladungsfrist und dem Umlaufverfahren.

### § 10 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsausschusses scheidet aus durch:
- durch Niederlegung des Mandats,
  - durch Exmatrikulation,
  - Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,
  - durch Tod oder
  - bei Abwahl oder Auflösung des Fachschaftsausschusses.

Ziffer 2 gilt nicht bei Exmatrikulation wegen bestandener Prüfung zum Ablauf des Semesters und unmittelbarer Aufnahme des Studiums in einem anderen Studiengang zum Folgesemester, soweit beide Studiengänge demselben Fachbereich zugeordnet sind.

### § 11 Auflösung des Fachschaftsausschusses

- (1) Der Fachschaftsausschuss kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit seine Auflösung beschließen.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsausschusses sind in diesem Fall verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger kommissarisch weiterzuführen.
- (3) Nach Auflösung des Fachschaftsausschusses müssen innerhalb von vier Vorlesungswochen eine Fachschaftsvollversammlung sowie umgehend Neuwahlen unter der Einhaltung der entsprechenden Fristen angesetzt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

### § 12 Grundzüge der Fachschaftswahlen

- (1) Die Wahl zu den Fachschaftsausschüssen kann gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament stattfinden.
- (2) Solange die Fachschaftsrahmenordnung oder Wahlordnung keine näheren Bestimmungen zur Wahl der Fachschaftsorgane enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 26 und § 29 der Wahlordnung der Studierendenschaft und die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß.
- (3) Ein Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der jeweiligen Fachschaftswahlen. Er beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das

Wahlergebnis fest. Er entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Der Wahlausschuss besteht pro Fachschaft aus 5 Mitgliedern. Diese sind die oder der Wahlausschussvorsitzende, dessen oder deren Stellvertretung und die 3 örtlichen Wahlleiterinnen und Wahlleiter. Die oder der Wahlausschussvorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung werden von der Fachschaftsvollversammlung gewählt. Bei erstmaliger Durchführung von Fachschaftswahlen werden die Mitglieder des Wahlausschusses vom Studierendenparlament gewählt. Die oder der Wahlausschussvorsitzende ist gleichzeitig zentrale Wahlleiterin oder zentraler Wahlleiter und die oder der stellvertretende Wahlausschussvorsitzende ist die stellvertretende zentrale Wahlleiterin oder der stellvertretende zentrale Wahlleiter.

- (4) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Die Sitzung des Wahlausschusses wird mindestens eine Woche vorher in der jeweiligen Fachschaft öffentlich bekannt gegeben. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an.
- (5) Die zentrale Wahlleiterin oder der zentrale Wahlleiter und seine oder ihre Stellvertretung führen die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie sichern die technische Durchführung der Wahl in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung und informieren die Hochschulleitung sowie den Vorstand und das Referat für politische und gesellschaftliche Bildung des AStA über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl.
- (6) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen und deren Auszählung freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Gibt es keine Freiwilligen, kann er Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bestimmen.
- (7) Hinsichtlich des Nachrückens von Kandidatinnen und Kandidaten gilt § 30 der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt entsprechend.
- (8) Hinsichtlich der Stimmauszählung gilt § 27 der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt entsprechend.

### § 13 Abwahl des Fachschaftsausschusses

- (1) Stellen 25 v. H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich den Antrag auf Abwahl des Fachschaftsausschusses gemäß Absatz 2, so hat der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich die Neuwahl des Fachschaftsausschusses einzuleiten.
- (2) Der Antrag auf Abwahl erfolgt mit dem Antragstext: „Hiermit beantragen die unterzeichnenden Mitglieder der Fachschaft namentlich die Abwahl des Fachschaftsausschusses gemäß § 14 der Fachschaftsrahmenordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt.“ und einer schriftlichen Begründung, die die wesentlichen Gründe zur Abwahl enthält.
- (3) Der Antrag auf Abwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Matrikelnummer von den Antragsstellern zu unterzeichnen.

### § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 25.04.2018.

Hamm, den 04.05.2018

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld  
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt